

Richtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003

Fassung vom 1. April 2012

Gestützt auf Art. 13 der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (HBV) hält die Geschäftsstelle folgende Richtlinien fest:

- | | | |
|---------------|---|-------------------------------------|
| Art. 1 | Die Richtlinien legen die Modalitäten des Vollzugs nach Art. 2ff. der HBV fest. Insbesondere regeln sie das Verfahren zur Änderung des Anhangs und die Modalitäten zur Rechnungsstellung und zur Zahlungspflicht. | Zweck |
| Art. 2 | Eine Änderung des Anhangs ist gemäss Art. 18 HBV jedes Jahr auf Beginn des Schuljahres möglich. Dies betrifft insbesondere:
a. die Anmeldung neuer Ausbildungsgänge,
und
b. die Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen | Änderungen des Anhangs |
| Art. 3 | Für das Meldeverfahren zur Änderung des Anhangs gelten folgende Stichdaten:
a. Angebotsdeklaration: Die Vereinbarungskantone melden der Geschäftsstelle HBV spätestens bis zum 31. Dezember, welche Schulen und Ausbildungsgänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang im darauffolgenden Schuljahr anbieten und welche Beiträge für den Schulbesuch vom Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler zu entrichten sind.
b. Die Geschäftsstelle HBV meldet den Kantonen in der Regel spätestens bis zum 31. Januar die im kommenden Schuljahr angebotenen Schulen und Ausbildungsgänge und die dafür verlangten Schulgeldbeiträge.
c. Nachfragedeklaration: Die Vereinbarungskantone melden der Geschäftsstelle HBV bis zum 15. März, für welche ausserkantonalen Angebote sie als Wohnsitzkanton von Schülerinnen und Schülern die Zahlungsbereitschaft erklären.
d. Jede Streichung der Zahlungsbereitschaft oder Änderung der daran geknüpften Bedingungen für das darauf folgende Schuljahr muss der Geschäftsstelle, gemäss Art. 18 Abs. 3 HBV bis zum 31. Dezember gemeldet werden.
e. Die Geschäftsstelle HBV stellt den Vereinbarungskantonen den für das neue Schuljahr geänderten Anhang in der Regel bis zum 15. April, in jedem Fall aber bis zum 31. Mai zu. | Stichdaten zur Änderung des Anhangs |
| Art. 4 | ¹ Die Rechnungen an die zahlungspflichtigen Kantone müssen die in Art. 8 dieser Richtlinien genannten Dokumente enthalten.
² Der aufnehmende Kanton bzw. die von ihm bezeichnete Stelle (z.B. die aufnehmende Schule) ist für die Rechnungsstellung verantwortlich. Die Rechnung ist an den zahlungspflichtigen Kanton bzw. an die von ihm bezeichnete Stelle zu richten.
³ Die Rechnungsstellung erfolgt pro Schulhalbjahr. Berechnet wird der im Anhang zur HBV festgehaltene Betrag pro Schulhalbjahr. | Grundsätze der Rechnungsstellung |

Art. 5	<p>¹Die Stichtage für die Erhebung der Schülerzahlen sind der 15. November für die Rechnungsstellung des ersten Schulhalbjahres und der 15. Mai für die des zweiten Schulhalbjahres.</p> <p>²Die Rechnungsstellung für das erste Schulhalbjahr erfolgt bis spätestens am 31. Dezember und für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens am 30. Juni.</p>	<p>Stichtage für die Rechnungsstellung</p> <p>Fristen für die Rechnungsstellung</p>
Art. 6	<p>¹Stellt ein Kanton Bedingungen für die Kostenübernahme, ist der Antrag auf Kostengutsprache für neu eintretende Schülerinnen und Schüler bis spätestens 90 Tage vor Ausbildungsbeginn an den zuständigen Wohnsitzkanton einzureichen. Dem Antrag ist eine Wohnsitzbestätigung sowie allfällige weitere Unterlagen (je nach Wohnsitzkanton) beizulegen.</p> <p>²Die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons entscheidet bis spätestens zum Ausbildungsbeginn über die Kostengutsprache.</p>	<p>Vorgehen für Kostengutsprachen</p>
Art. 7	<p>¹Der aufnehmende Kanton bzw. die von ihm bezeichnete Stelle (z.B. die aufnehmende Schule) stellt dem Wohnsitzkanton die Liste der angemeldeten Auszubildenden zum Beginn des Schulhalbjahres zu.</p> <p>²Die Kantone sind verpflichtet, die Angaben zu ihren Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und innert einer Frist von 30 Tagen allfällige Rückmeldungen zu geben. Erfolgt keine Rückmeldung des zahlungspflichtigen Kantons, gilt die Liste der Schülerinnen und Schüler als genehmigt.</p>	<p>Grundlagen für die Überprüfung der Zahlungspflicht</p>
Art. 8	<p>Den zahlungspflichtigen Kantonen sind die folgenden Unterlagen zusammen mit der Rechnung zuzustellen:</p> <p>a. eine Liste aller Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im betreffenden Kanton, getrennt nach Ausbildungsgängen.</p> <p>b. eine Kopie der Kostengutsprache für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, wenn eine solche gemäss Anhang HBV verlangt wurde.</p>	<p>Grundlagen für die Rechnungsstellung</p>
Art. 9	<p>Die Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen zu begleichen.</p>	<p>Rechnungsbegleichung</p>
Art. 10	<p>Bestehen zwischen dem Rechnungssteller und dem zahlungspflichtigen Kanton Differenzen, die nicht bilateral bereinigt werden können, so findet Art. 15 HBV (Schiedsverfahren) Anwendung.</p>	<p>Schiedsinstanz</p>
Art. 11	<p>Tritt ein Kanton der HBV nach Erstellen des Anhangs bei, meldet er den übrigen Partnerkantonen selbst sein Angebot (mit Kopie an die Geschäftsstelle). Die Schulen dieses Kantons können für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler fallweise Kostengutsprachen bei den Wohnsitzkantonen einholen. Ebenso kann der neu beigetretene Kanton seine Zahlungsbereitschaft für Angebote der übrigen Vereinbarungskantone bilateral zusagen.</p>	<p>Übergangsregelung</p>
Art. 12	<p>Diese Richtlinien treten am 1. April 2012 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p>

Bern, 30. März 2012

Geschäftsstelle HBV